

(2) Die Planträger haben die Aufteilung der in den Global Verträgen festgelegten Mengen auf die in § 2 genannten Institutionen unverzüglich der Zentralen Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott bekanntzugeben.

(3) Die den Planträgern unterstellten Betriebe haben mit den örtlich zuständigen Betrieben (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott rechtzeitig Verträge über die Lieferung der im Rahmen des betreffenden Globalvertrages auf sie aufgeteilten Mengen zu schließen.

§ 4

(1) Die Leiter der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft haben dafür zu sorgen, daß die konkreten Aufgaben zur Erfüllung des betrieblichen Planes für das Schrottaufkommen in die Betriebskollektivverträge aufgenommen werden.

(2) Zu diesen Aufgaben gehört auch die sortengerechte Lagerung des Schrottes.

(3) Die Räte der Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß in jeder Gemeinde ein Schrottsammelplatz vorhanden ist.

§ 5

(1) Die Schrottbeauftragten der Planträger (mit Ausnahme des Ministeriums für Eisenbahnwesen) wie auch bei den Räten der Kreise haben ihre Tätigkeit hauptberuflich auszuüben. Das gleiche gilt für die Schrottbeauftragten in den Großbetrieben (Betrieben mit mehr als 3000 Beschäftigten), die den nachstehend aufgeführten zentralen Staatsorganen unterstellt sind:

- Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau,
- Ministerium für Schwermaschinenbau,
- Ministerium für Transportmittel- und Landmaschinenbau,
- Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau,
- Staatssekretariat für Kohle,
- Staatssekretariat für Energie.

(2) Die hauptberuflichen Schrottbeauftragten sind strukturmäßig dem Leiter der betreffenden Institution unmittelbar unterstellt.

(3) Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind die Schrottbeauftragten an die Weisungen des Ministers für Hüttenwesen und Erzbergbau gebunden.

§ 6

Die Ministerien und Staatssekretariate haben die ihnen unterstellten Betriebe dazu anzuhalten, den anfallenden Schrott weitestgehend durch betriebseigene Fahrzeuge den Schrottsammelstellen der Betriebe (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott zuzuführen. Das gleiche gilt für die Räte der Kreise hinsichtlich der Betriebe der volkseigenen Örtlichen Industrie.

§ 7

(1) Die dem Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen unterstellten Verkehrsbetriebe haben mit den Betrieben (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott dem Transportbedarf entsprechende Transportraumverträge zu schließen.

(2) Die Deutschen Schiffs- und Umschlagbetriebe Berlin, Magdeburg und Stralsund haben Kaiplätze, die sowohl zum Verladen wie auch zum Aufbereiten des Schrottes geeignet und mit mechanischen Verladeeinrichtungen versehen sind, der Volkseigenen Handelszentrale Schrott zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen und die Mitbenutzung vertraglich zu regeln.

§ 8

(1) Die Schrottbeauftragten bei den Räten der Bezirke haben die innerhalb und außerhalb des Bereiches der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft nicht genutzten Maschinen und Geräte zu registrieren und der Zentralen Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott vierteljährlich zu melden.

(2) Die Zentrale Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott hat die ihr nach Abs. 1 gemeldeten Maschinen und Geräte den fachlich zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten anzuzeigen.

(3) Die Ministerien und Staatssekretariate haben über die Verwendung oder Verschrottung der ihnen angezeigten Maschinen und Geräte innerhalb von 14 Tagen zu entscheiden.

§ 9

(1) Walzwerkschrott (Blauschrott) und Kokillengußbruch darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott verhüttet werden.

(2) Die Erlaubnis zur Verhüttung der in Abs. 1 genannten Schrottarten erteilt im Auftrage des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau die Zentrale Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott.

(3) Die Zentrale Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott hat gemäß Weisung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau und im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung Pläne zur Lenkung des in Abs. 1 genannten Materials aufzustellen und durch entsprechende Abrechnung dafür zu sorgen, daß der Anfall und der Verbrauch dieser Schrottarten jederzeit nachweisbar ist.

§ 10

(1) Buntmetallschrott darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau umgeschmolzen werden. Dies gilt nicht für Buntmetallschrott, der den Kontingenträgern im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes kontingentmäßig zugewiesen wird.

(2) Die Erlaubnis zur Umarbeitung von Buntmetallschrott (Umschmelzgenehmigung) erteilt im Auftrage des Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau die Zentrale Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott.

(3) Begründete schriftliche Anträge auf Erteilung der Umschmelzgenehmigung sind über den für den Antragsteller zuständigen Kontingenträger an die Zentrale Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott zu richten.

(4) Die Umschmelzgenehmigung wird grundsätzlich nur zur Behebung von Katastrophenfällen und zur Durchführung vordringlicher Reparaturen an werk-eigenen Maschinen und Anlagen erteilt.

(5) Umschmelzgenehmigungen können ferner erteilt werden

- a) zur Herstellung von Kulturgütern,
- b) für Sonderlegierungen, deren Erhaltung wichtig und volkswirtschaftlich begründet ist.

(6) Der Hauptdirektor der Zentralen Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott kann den Schrottbeauftragten bei den Räten der Bezirke das Recht einräumen, in Einzelfällen Umschmelzgenehmigungen nach Abs. 4 bis zur Höchstgrenze von 50 kg zu erteilen.

(7) Eine Umschmelzgenehmigung stellt keine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Material dar, das einem Verwendungsverbot unterliegt.